

**Änderungs- und Ergänzungsantrag zum vom Verbandsvorsteher in Vorlage Nr. 26/1/5
eingebrachten Antrag auf Beschluss einer Richtlinie über die Geschäfte der laufenden
Verwaltung**

Änderungs- und Ergänzungsantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vom Verbandsvorsteher in Vorlage Nr. 26/1/5 eingebrachte „Richtlinie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung“ nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.

Sachdarstellung/Begründung:

Mit der Vorlage Nr. 26/1/5 hat der Verbandsvorsteher dankenswerterweise in Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 25/2/4 einen Vorschlag zur transparenten Klärung und Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen Verbandsvorsteher und Verbandsversammlung unter Beachtung geltenden Rechts unterbreitet.

Dieser Vorschlag bedarf im Sinne des damit verfolgten Ziels unter Wahrung gleichermaßen der Kompetenzen des Verbandsvorstehers wie auch der Verbandsversammlung der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Ferner sind die Anmerkungen der Kommunalaufsicht aus dem Schreiben vom 10.06.2025 zu berücksichtigen, was seitens des Verbandsvorstehers in seinem Vorschlag in Vorlage Nr. 26/1/5 weitgehend unterblieb.

Als Arbeitshilfe wird eine konsolidierte Lesefassung beigefügt, wie sie sich aus dem Vorschlag des Verbandsvorstehers nach Maßgabe der vorliegend beantragten Änderungen und Ergänzungen ergibt.

Änderungen und Ergänzungen zum Antrag des Verbandsvorstehers in Vorlage Nr. 26/1/5:

1. In Punkt I. Absatz 1 wird der erste Abschnitt, beginnend mit „Es besteht Einigkeit“ und endend mit „entnommen werden kann.“, gestrichen.
2. In Punkt I. Absatz 1 wird im bisherigen zweiten Abschnitt vor dem Wort „Regelmäßigkeit“ die Angabe „Häufigkeit und“ eingefügt.
3. In Punkt I. Absatz 1 wird im bisherigen zweiten Abschnitt die Angabe „nicht von grundsätzlicher,“ durch „weder wirtschaftlich noch in grundsätzlicher Hinsicht von wesentlicher oder“ ersetzt.
4. In Punkt I. Absatz 2 wird der einleitende Satz insgesamt wie folgt gefasst: „Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sieht der Wasserverband Strausberg-Erkner innerhalb der sich aus der Verbandssatzung ergebenden Grenzen insbesondere die nachfolgenden Angelegenheiten an:“.
5. In Punkt I. Absatz 2 werden die Gliederungspunkte (●) durch eine fortlaufende Nummerierung ersetzt und die Spiegelstriche (-) des letzten Gliederungspunktes durch eine alphabetische Aufzählung mit Kleinbuchstaben.
6. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 2 wird die Angabe „oder zulässig“ gestrichen.

7. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 3 wird vor dem Semikolon die Angabe „inklusive Abschluss von Verträgen bis zu 500.000 EUR pro Vertrag“ eingefügt.
8. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 5 wird nach dem Wort „Zweckverbandes“ die Angabe „, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder der Verbandsmitglieder handelt;“ angefügt.
9. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 9 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „im Wirtschaftsplan enthaltener oder“ gestrichen.
10. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 9 Spiegelstrich 3 wird die Angabe „Vermietungen und Verpachtungen“ ersetzt durch „Abschluss von Miet- und Pachtverträgen“.
11. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 9 wird der bisherige Spiegelstrich 4 gestrichen.
12. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 9 bisheriger Spiegelstrich 5 wird nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten“ die Angabe „, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder der Verbandsmitglieder handelt und bis zu einem Streitwert in Höhe von 50.000 EUR pro Streitfall, im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren bis zu einem Wert in Höhe von 50.000 EUR;“ angefügt.
13. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 9 bisheriger Spiegelstrich 6 wird nach der Angabe „50.000 EUR“ die Angabe „, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder der Verbandsmitglieder handelt“ eingefügt.
14. In Punkt I. Absatz 2 Gliederungspunkt 9 bisheriger Spiegelstrich 7 wird zu Beginn das Wort „sonstige“ eingefügt und am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
15. In Punkt I. Absatz 3 werden die Gliederungspunkte (●) durch eine fortlaufende Nummerierung ersetzt.
16. In Punkt I. Absatz 3 wird nach Gliederungspunkt 2 ein neuer Gliederungspunkt eingefügt:
„die dauerhafte Stilllegung sowie der Abriss wesentlicher Gebäude, Anlagen oder Anlagenteile;“
17. In Punkt I. Absatz 3 bisheriger Gliederungspunkt 5 wird die Angabe „, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe in Zusammenhang stehen“ gestrichen.
18. In Punkt I. Absatz 3 wird vor dem bisherigen Gliederungspunkt 7 ein neuer Gliederungspunkt eingefügt:
„Schriftsätze oder Sanktionierungen von Aufsichtsbehörden;“
19. In Punkt I. wird vor Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen gelten im Sinne dieser Richtlinie als
 1. häufig, wenn sie entweder mindestens alle zwei Jahre wiederkehren oder längerfristige Verträge (2-5 Jahre) auf Wiederholung angelegt sind;
 2. regelmäßig, wenn sie aufgrund gesetzlicher, insbesondere vergaberechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Regelungen nach Ablauf der festgelegten Zeiträume neu abzuschließen oder durchzuführen sind.“
20. In Punkt I. wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.
21. In Punkt I. wird im bisherigen Absatz 4 (nun: Absatz 5) das Wort „Entscheidung“ durch „Einschätzung“ ersetzt sowie die Angabe „trifft der“ durch „obliegt dem“ ersetzt.

- 22.** In Punkt I. werden dem bisherigen Absatz 4 (nun: Absatz 5) folgende Sätze angefügt:
- „Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, soll der Verbandsvorsteher im Vorhinein die Verbandsversammlung konsultieren. Ist dies unterblieben, so informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder der Verbandsversammlung spätestens in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung über den Vorgang.“

Arbeitshilfe, konsolidierte Lesefassung der vom Vorstandsvorsteher vorgeschlagenen Richtlinie nach Maßgabe der vorliegend vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen:

Richtlinie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Versammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des GKGBbg zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf und in Ausfüllung des § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner folgende Richtlinie beschlossen:

I. Regelungsinhalt

(1) Es besteht Einigkeit, dass es sich bei den Geschäften der laufenden Verwaltung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar ist. Bei den nachstehenden Zuordnungen und Abgrenzungen handelt es sich demgemäß um Anhaltspunkte und Interpretationen, ohne dass diesen eine strikte Verbindlichkeit entnommen werden kann.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die in gewisser Häufigkeit und Regelmäßigkeit wiederkehren, die für den Verband nicht von grundsätzlicher, weder wirtschaftlich noch in grundsätzlicher Hinsicht von wesentlicher oder über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt.

Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Vorstandsvorsteher.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden sieht der Wasserverband Strausberg-Erkner innerhalb der sich aus der Verbandssatzung ergebenden Grenzen insbesondere die nachfolgenden Angelegenheiten angesehen:

1. Die nach feststehenden Tarifen, Satzungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
3. Vorhaben und Projekte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und von ihm gedeckt sind inklusive Abschluss von Verträgen bis zu 500.000 EUR pro Vertrag;
4. die Heranziehung des Zweckverbandes zu Beiträgen und Abgaben;
5. die Erteilung von Prozessvollmachten und Aufträgen an Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des

Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder der Verbandsmitglieder handelt;

6. die Erteilung von Vorrangeinräumungs- und Rangbestimmungserklärungen an Grundstücken Dritter, Belastungsgenehmigungen, Abtretungserklärungen und Pfandentlassungen, sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Baulasten und deren Löschung;
7. der Abschluss von Versicherungsverträgen;
8. überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund von feststehenden Tarifen oder sonstigen Bestimmungen getätigt werden müssen;
9. Geschäfte von wirtschaftlich unerheblicher Bedeutung, d. h. Geschäfte, die folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:
 - a. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben mit einer Überschreitung des Ansatzes im Wirtschaftsplan, soweit diese den Wert von 25.000 EUR unterschreiten;
 - b. nicht ~~im Wirtschaftsplan enthaltener oder~~ in über- oder außerplanmäßiger Ausgabe beschlossener Erwerb oder Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 EUR;
 - c. ~~Vermietungen und Verpachtungen~~ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 EUR pro Vertrag und Jahr;
 - d. ~~Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis zu 500.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes;~~
 - e. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder der Verbandsmitglieder handelt und bis zu einem Streitwert in Höhe von 50.000 EUR pro Streitfall, im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren bis zu einem Wert in Höhe von 50.000 EUR;
 - f. Abschlüsse von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert pro Einzelfall in Höhe von 50.000 EUR, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder der Verbandsmitglieder handelt;
 - g. sonstige Verfügungen über Verbandsvermögen bis zu einer Wertgrenze pro Einzelfall in Höhe von 50.000 EUR;

(3) Unabhängig von einer Erwähnung im vorstehenden Absatz kommt Angelegenheiten dann grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, wenn sie Einfluss auf die Entwicklung des Zweckverbandes haben. Hierzu zählen insbesondere:

1. das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept;

2. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
3. die dauerhafte Stilllegung sowie der Abriss wesentlicher Gebäude, Anlagen oder Anlagenteile;
4. die Veräußerung, Belastung und der Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000 EUR überschritten wird;
5. die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger;
6. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe in Zusammenhang stehen;
7. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben;
8. Schriftsätze oder Sanktionierungen von Aufsichtsbehörden;
9. alle übrigen Geschäfte, die nach § 18 GKGBbg der Zuständigkeit der Verbandsversammlung als Organ zugewiesen sind.

(4) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen gelten im Sinne dieser Richtlinie als

1. häufig, wenn sie entweder mindestens alle zwei Jahre wiederkehren oder längerfristige Verträge (2-5 Jahre) auf Wiederholung angelegt sind;
2. regelmäßig, wenn sie aufgrund gesetzlicher, insbesondere vergaberechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Regelungen nach Ablauf der festgelegten Zeiträume neu abzuschließen oder durchzuführen sind.

(4) (5) Die Entscheidung Einschätzung, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, trifft der obliegt dem Verbandsvorsteher, § 12 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf. Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, soll der Verbandsvorsteher im Vorhinein die Verbandsversammlung konsultieren. Ist dies unterblieben, so informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder der Verbandsversammlung spätestens in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung über den Vorgang.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Strausberg, den 25.02.2026

Andre Bähler
Verbandsvorsteher